

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm, Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-340, 350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
19.08.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 19.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms

- 1. Muster-Erstattungsrichtlinie der Länder**
- 2. Handreichung der kommunalen Spitzenverbände und des VDV zur Umsetzung des Rettungsschirms in Phase 1 und Phase 2**

1. Muster-Erstattungsrichtlinie

Nach Genehmigung der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr, konnten sich die Länder nunmehr auch auf eine vorläufige Fassung der gemeinsamen Muster-Erstattungsrichtlinie (**Anlage 1**) verständigen. Die Vorläufigkeit der Fassung ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer Genehmigung des Beihilferahmens eine Verzinsung überzahlter Billigkeitsleistungen verlangt hat und hinsichtlich der Ziffer 6.4 der Muster-Erstattungsrichtlinie zur Höhe der Verzinsung noch Abstimmungsbedarf mit der EU-Kommission besteht. Die finale Fassung der Muster-Richtlinie wird erst nach Klärung dieser Frage veröffentlicht.



Besonders hinzuweisen ist zudem auf den durch die Muster-Erstattungsrichtlinie vorgegebenen Umgang mit ersparten Aufwendungen der Aufgabenträger, die den Aufgabenträgern im Rahmen ihres Erstattungsantrags angerechnet/abgezogen werden: Hinter der entsprechenden Regelung (vgl. Ziff. 5.4.2.1) steckt die Erwartung von Bund und Ländern, dass über den ÖPNV-Rettungsschirm nicht letztlich ersparte Aufwendungen der Aufgabenträger („Corona-Gewinn“) finanziert werden, sondern dass die Aufgabenträger ihre vor Corona in den Haushalt eingestellten Mittel (trotz ggf. pandemie-bedingter Leistungsminderung) unvermindert in gleicher Höhe an die Verkehrsunternehmen weiter ausbezahlen und diese Mittel damit in den Rettungsschirm mit einbringen. Soweit sie dies nicht tun, kommt es spätestens im Rahmen der Antragstellung für Phase 2 zur Verrechnung. Zur Vereinfachung des Schadensausgleichs empfiehlt die Muster-Erstattungsrichtlinie daher, dass die Aufgabenträger ihre Ausgleichszahlungen (abzüglich ersparter Aufwendungen der Verkehrsunternehmen entsprechend den Regelungen der Muster-Erstattungsrichtlinie) weiter aufrechterhalten, sodass für die Verkehrsunternehmen ein Ausgleichsbedarf entfällt. Die entsprechenden Zahlungen der Aufgabenträger lassen sich dabei beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesrahmenregelung ÖPNV-Beihilfen oder auf die Kleinbeihilfenregelung stützen, haushaltsrechtlich lassen sie sich damit rechtfertigen, dass die Verkehrsunternehmen mit diesen Zahlungen kalkuliert haben und die verminderte Verkehrsleistung letztlich nur durch höhere Produktionskosten aufrechterhalten werden kann.

Um diese Vorgehensweise zu ermöglichen, müssten in den Länderrichtlinien insoweit auch die Aufgabenträger als beihilfegebende Stelle bestimmt werden, auf die notwendige Einhaltung der Antrags-, Dokumentations- und Überwachungsvorgaben gemäß der Beihilferahmenrichtlinie wird hingewiesen.

2. Handreichung der kommunalen Spitzenverbände und des VDV zur Umsetzung des Rettungsschirms in Phase 1 und Phase 2

Als Hilfestellung für den Schadensausgleich in Phase 1 und Phase 2 des ÖPNV-Rettungsschirms haben der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene eine gemeinsame Handreichung abgestimmt (**Anlage 2**). Die Handreichung enthält neben einleitenden Informationen zum Rettungsschirm (Teil 1) v.a. nähere Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen der Muster-Erstattungsrichtlinie, u.a. in Bezug auf die Antragsstellung durch Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger, zu den Methoden für die jeweilige Schadensberechnung etc. (Teil 2). Teil 3 der Handreichung zeigt ferner Handlungsoptionen der Aufgabenträger in Phase 2 ab 1. September 2020 auf und bietet Hinweise und Argumentationshilfen für die Regelung eines Corona-Ausgleichs im Rahmen bestehender (Brutto-, Netto- oder Bruttoanreiz-)Verträge bzw. zu ggf. erforderlichen Notvergaben auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) in Bezug auf bisher eigenwirtschaftliche Verkehre, bei denen bis dato keine vertraglichen Beziehung zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bestehen, weshalb entsprechende Rechtsgrundlagen für einen Ausgleich in Phase 2 erst geschaffen werden müssen.

Weitere Einzelheiten sind auf unserer Homepage unter Mitgliederservice/Mitgliederinformationen/Aktuelles eingestellt.

II.

Schulen starten mit Rahmenplan für Hygienemaßnahmen in das neue Schuljahr

Sachsen-Anhalts Schulen starten am kommenden Donnerstag, 27. August 2020, mit dem Regelbetrieb in das neue Schuljahr. Grundlage für das kommende Schuljahr werden ein Stufen- sowie ein Rahmenplan für Hygienemaßnahmen sein. Das Landeskabinett nahm am 18.08.2020 die Pläne des Bildungsministeriums zur Kenntnis. Hierbei bleibt es das oberste Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern.

An den sachsen-anhaltischen Schulen gilt für die ersten beiden Schultage eine Maskenpflicht, bis Personensorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abgegeben haben. Darüber hinaus entscheiden Schulleiterinnen oder Schulleiter, ob auf Grund der baulichen Gegebenheiten vor Ort von allen Personen innerhalb des Schulgebäudes, jedoch nicht während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Des Weiteren sind individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht möglich. Rückkehrer aus Risikogebieten müssen spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr eine Testung durchführen. Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses dürfen das Schulgelände und die Schulgebäude bis 14 Tage nach der Rückkehr nicht betreten werden.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage des Bildungsministeriums unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/schulsituation-zum-schuljahresende-beginn-des-neuen-schuljahres/> zur Verfügung.

Im Übrigen verweisen wir auf den Auszug aus der Pressemitteilung 310/2020 der Staatskanzlei vom 18.08.2020 (**Anlage 3**) sowie den Auszug aus dem Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“, 18.08.2020 (**Anlage 4**) und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen